

Vorbemerkungen:

Nach § 35 Abs. 3 KrO NRW wählen die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Nach § 50 Abs. 3 KrO NRW entscheidet der Kreisausschuss in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist.

Erläuterungen:

Der Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 17.08.2006 zur Umbesetzung des vorgenannten Ausschusses ist beigefügt.

Da die nächste Sitzung des Kreistages für den 20.10.2006 terminiert ist, der Ausschuss für Schule und Sport jedoch bereits am 18.09.2006 tagt, erfordert die ordnungsgemäße Besetzung des Ausschusses für Schule und Sport einen Eilbeschluss des Kreisausschusses nach § 50 Abs. 3 KrO NRW.